

Ausweisung von mehr Fahrradstraßen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00103
der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen
am 08.07.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04412

Anlage:
Empfehlung Nr. 20-26 / E 00103

Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 18.05.2022

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen hat am 08.07.2021 anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00103 beschlossen. Darin wird gefordert, mehr „normale Straßen“ in Fahrradstraßen umzuwandeln (insbesondere die Balanstraße, die Oberföhlinger Straße, die Scheinertstraße, die Possartstraße und die Grillparzerstraße).

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Ausweisung einer Straße bzw. von Straßenzügen zur Fahrradstraße erfolgt zunächst nach dem sogenannten Netzgedanken. Das heißt, wesentliches Entscheidungskriterium für die Ausweisung einer Straße bzw. eines Straßenzuges als Fahrradstraße ist die Bündelung des Radverkehrs, z.B. durch bereits bestehende Beschilderung als Radverkehrsrouten oder als wichtige Verbindungsfunktion für den Radverkehr. Kleinteilige Maßnahmen kommen hingegen nicht in Betracht.

Auf Grund der Vorgaben in den technischen Regelwerken ist es nicht möglich, „normale Straßen“ als Fahrradstraßen auszuweisen, in denen bauliche Radwege vorhanden sind.

Dies widerspricht dem Grundsatz der Bündelung des Radverkehrs auf der Fahrbahn.

Ein weiteres wesentliches Kriterium ist eine Kfz-Spitzenbelastung von maximal 400 Fahrzeugen in der Spitzenstunde (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen - RASSt 2006) bzw. im Zuge von Radschnellverbindungen bzw. Radvorrangrouten innerorts von etwa 2.500 Kfz/Tag (Hinweise zu Radschnellverbindungen und Radvorrangrouten - HRSV 2021).

Zu den in der Empfehlung erwähnten Straßen (Balanstraße, Oberföhringer Straße, Scheinertstraße, Possartstraße und Grillparzerstraße) im Einzelnen:

Bei der Balanstraße handelt es sich um eine Straße, welche nach dem Verkehrsentwicklungsplan-Radverkehr Teil einer Radhauptroute und Bestandteil des ausgeschilderten Radnetzes ist. In der Balanstraße sind bauliche Radwege vorhanden. Die Balanstraße ist zwischen Rosenheimer Platz und Orleansstraße Teil einer Tempo 30-Zone, zwischen Orleansstraße und Ständlerstraße gilt Tempo 50.

Die Oberföhringer Straße ist Teil einer Radnebenroute. Jedoch ist sie kein Bestandteil des ausgeschilderten Radnetzes. In der Oberföhringer Straße sind teilweise bauliche Radwege vorhanden. Zudem gilt Tempo 50 und es ist nur teilweise, zeitlich begrenzt Tempo 30 angeordnet.

Bei der Scheinertstraße und der Possartstraße handelt es sich um Straßen, welche nach dem Verkehrsentwicklungsplan-Radverkehr weder Teil einer Radhaupt- noch einer Radnebenroute sind. Zudem sind die genannten Straßen kein Bestandteil des ausgeschilderten Radnetzes. In beiden Straßen gilt Tempo 50.

Bei der Grillparzerstraße handelt es sich um eine Straße, welche nach dem Verkehrsentwicklungsplan-Radverkehr weder Teil einer Radhaupt- noch einer Radnebenroute ist. Zudem ist die Grillparzerstraße kein Bestandteil des ausgeschilderten Radnetzes. In der Grillparzerstraße sind bauliche Radwege vorhanden und es gilt Tempo 50.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass sich die überprüften Straßen (Balanstraße, Oberföhringer Straße, Scheinertstraße, Possartstraße und Grillparzerstraße) allesamt nicht für die Umwandlung in Fahrradstraßen eignen.

Das Mobilitätsreferat geht jedoch der Forderung aus der Bürgerversammlung nach, im Stadtbezirk Au-Haidhausen mehr „normale Straßen“ in Fahrradstraßen umzuwandeln. Dies erfolgt sukzessive von Amts wegen oder – dazwischengeschoben – im Rahmen der Überprüfung von Anliegen und Anträgen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00103 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 08.07.2021 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Ausweisung der Balanstraße, Oberföhringer Straße, Scheinerstraße, Possartstraße und Grillparzerstraße jeweils zur Fahrradstraße ist nicht möglich. Dem Tenor der Bürgerversammlung folgend ist das Mobilitätsreferat von Amts wegen aber sowieso bestrebt, mehr Fahrradstraßen im Stadtbezirk Au-Haidhausen auszuweisen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00103 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 08.07.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Jörg Spengler

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 05

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 05 kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Der Beschluss des BA 05 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 05 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Mobilitätsreferat - GB2.214

zur weiteren Veranlassung.

Am
Mobilitätsreferat - GL 5